



## Neue Meldebedingungen für Familienangehörige – wichtig für Status bei Wahl der Krankenversicherung

Für Familienangehörige, die im Unternehmen ihres Ehepartners oder eines Elternteils mitarbeiten, ändert sich die Meldepflicht zur Sozialversicherung. Durch „Hartz IV“ hat sich seit dem 1. Januar die Rechtslage – insbesondere in Bezug auf das Arbeitslosengeld – für diese Personengruppe verbessert. Bisher gab es für diese Personen ein Problem: Sie führten zwar Beiträge in die Arbeitslosenversicherung ab, hatten aber bei Verlust der Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Mit der Einführung des sogenannten „Hartz IV“-Gesetzes ist der Vordruck zur „Meldung zur Sozialversicherung“ um das Feld „Statuskennzeichen“ erweitert worden. Dieses Feld dient zur Feststellung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, also ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht oder nicht. Entscheidend ist, ob eine „familienhafte Mithilfe“ von einer „echten Beschäftigung“ unterschieden werden kann. Familienhafte Mithilfe ist dadurch gekennzeichnet, daß die Beziehung zu einem im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen nicht durch eine Weisungsgebundenheit und eine Eingliederung in eine betriebliche Ordnung, sondern durch familiäre Rücksichtnahme geprägt ist. Dagegen wird ein Familienangehöriger wie eine fremde Arbeitskraft betrachtet, wenn er im Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Der Status, in den der Familienangehörige eingeordnet wird, ist dann auch maßgeblich für die Wahl der Krankenversicherung.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Kundenberatern unseres Gruppenversicherungspartners DKV, Telefon: 02 21 - 5 78 45 85, Fax: 02 21 - 5 78 21 15, E-Mail: [R2G-Info@dkv.com](mailto:R2G-Info@dkv.com).

Stephan Grüner,  
Geschäftsführer VVG

## Risiko Berufsunfähigkeit – ausreichend versichert?

### Wichtige Zusatzvorsorge zur berufsständischen Absicherung

*Die so wichtige Absicherung der Arbeitskraft des Zahnarztes wird oft in hohem Maße vernachlässigt. Durch Mitarbeiter ist die zahnärztliche Fachkompetenz nicht ersetzbar, so daß im Falle eines Ausfalls des Praxisinhabers die Praxis in ihrer Existenz gefährdet ist und damit die Absicherung des Lebensunterhalts schlagartig zu entfallen droht.*

**N**ach der Definition der meisten berufsständischen Versorgungswerke – in Bayern ist dies die Bayerische Ärzteversorgung – liegt eine Berufsunfähigkeit und damit ein Anspruch auf das Ruhegeld dann vor, wenn ein Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.

Konkret bedeutet dies, daß ein selbständiger Praxisinhaber oder auch ein angestellter Zahnarzt im Regelfall erst dann Leistungen des berufsständischen Versorgungswerks erhält, wenn eine Berufsunfähigkeit von 100 %

und die Aufgabe der gesamten zahnärztlichen Tätigkeit vorliegen. Für Praxis, Mitarbeiter und Familie entsteht so schnell eine existenzielle Bedrohung, wenn die Arbeitskraft des Praxisinhabers durch Krankheit, Unfall oder Pflegebedürftigkeit über eine längere Zeit oder gar für immer ausfällt.

#### **Versorgungslücke schließen**

Eine solche Versorgungslücke kann durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung geschlossen werden. Diese leistet bereits dann, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, daß die versicherte Person voraussichtlich ununterbrochen, wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außerstande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen. Die volle vertragliche Leistung wird also bereits ab einer Berufsunfähigkeit von 50 % gezahlt, ohne daß die zahnärztliche Tätigkeit ganz aufgegeben